

**Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung zur Regelung der Jahrmärkte
in Dornstetten
(Jahrmarktsatzung)**

vom 17. Juli 2001

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 17. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Rechtsform**

- (1) Die Stadt Dornstetten betreibt nach Maßgabe dieser Satzung den Ostermontagsmarkt und den Herbstmarkt (Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an den Märkten als Marktbesicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

**§ 2
Festlegung des Marktgeländes**

- (1) Sowohl der Ostermontagsmarkt als auch der Herbstmarkt werden im Stadtteil Dornstetten in der Hauptstraße, Zehntgasse, Marktplatz und Untere Hauptstraße abgehalten.
- (2) Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht. Die Marktaufsicht kann bei Erforderlichkeit auf die Vergabe bestimmter Plätze ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgelegten Geländes ist nicht gestattet.



§ 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von dem von der Stadt Dornstetten bestellten Marktmeister und dessen Mitarbeitern ausgeübt.

§ 4 Markttage

- (1) Der Ostermontagsmarkt findet jährlich am Ostermontag statt.
- (2) Der Herbstmarkt wird jährlich am letzten Sonntag im Oktober abgehalten.

§ 5 Marktzeiten

- (1) Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (2) Die Zufahrt zu den Jahrmärkten muss bis Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgelände für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufuhr gestatten.
- (3) Der Abbau von Verkaufseinrichtungen oder die Aufgabe des Standplatzes vor Ende der Marktzeit ist nicht gestattet. Widrigenfalls kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.

§ 6 Gegenstände der Jahrmärkte

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen auf den Jahrmärkten an Ort und Stelle verabreicht werden, ohne dass hierfür eine Schankerlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften erforderlich ist.
- (3) Für den Ausschank von alkoholischen Getränken haben die Standinhaber bei der Stadt Dornstetten rechtzeitig eine Schankerlaubnis zu beantragen, die der Marktaufsicht oder weiteren amtlichen Stellen jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist.



§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren nur von den von der Marktaufsicht zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Standplatzgesuche sind bei der Stadt Dornstetten bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils stattfindenden Markt einzureichen. Die Standplatzgesuche müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Gegenstand bzw. angebotene Ware des Geschäfts
 - c) benötigter Platzbedarf

Bewerbungen, die verspätet bei der Stadt Dornstetten eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Die Marktaufsicht erteilt so viele Standplatzzusagen für den jeweiligen Markt, wie es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen möglich ist.

Die Standplätze werden anhand der sich in der Hauptstraße und Unteren Hauptstraße befindlichen, nummerierten Markierungspunkte vergeben. Die Vergabe im Bereich des Marktplatzes und der Zehntgasse erfolgt ohne Nummerierungspunkte.

Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (4) Es besteht grundsätzlich keinerlei Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit oder Behalten eines bereits innegehabten Standplatzes.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Es ist den Standinhabern außerdem nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Eine Änderung des Warenkreises bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung durch die Marktaufsicht.

- (6) Marktstände werden von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund **versagt** werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn



- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- c) aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.
- d) trotz Zuweisung der Standplatz im Vorjahr nicht bezogen wurde und eine Entschuldigung nicht erfolgt ist.

Als **unentschuldigt** vermerkt wird, wer sein Fehlen nicht gegenüber der Stadt Dornstetten schriftlich oder telefonisch spätestens am Tage nach dem jeweils stattfindenden Markt begründet hat.

- (8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes **widerrufen** oder eingeschränkt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht genutzt wird.
 - b) der Standinhaber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Einzelanweisungen des Marktmeisters oder dessen Mitarbeiter verstoßen haben.
 - c) der Standinhaber die nach der Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen.
 - f) das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (9) Wer im Marktbereich Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren und Leistungen anderer Art als nach der Zuweisung zulässig anbietet, hat den Marktbereich nach Aufforderung umgehend zu verlassen.



§ 8 **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) das Marktgelände durch Wegwerfen von Abfällen usw. zu verunreinigen.
 - d) andere Standinhaber an der Benutzung ihres Standes zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen.
 - e) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.
- (5) Der Marktaufsicht sowie den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im übrigen müssen sie den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.



- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkaufsseite nur um soviel überragen wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder marktbetrieblichen Erfordernisse es zulassen.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Marktbesicker, die ihre Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (7) In den Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nichts abgestellt werden. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht unzugänglich versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.
- (8) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (9) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.

§ 10

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Die Verkaufsstände dürfen grundsätzlich erst am Morgen des Markttag aufgebaut werden. Beim Aufbau der Stände sind die in den Zuweisungen angegebenen Markierungspunkte zu beachten. Wird ein Stand mit einer größeren Länge als genehmigt aufgebaut, ist die Marktaufsicht berechtigt, den Verkaufsstand auf die genehmigte Fläche zu reduzieren.
- (2) Die Standplätze müssen am jeweiligen Markttag bis spätestens 7.00 Uhr bezogen werden. Wurde ein Platz bis zu diesem Zeitpunkt vom zugelassenen Standplatzinhaber nicht eingenommen, ist die Marktaufsicht berechtigt, den Platz ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig zu vergeben.
- (3) Die Marktaufsicht hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.



- (4) Die Standplätze sind nach Ablauf der Marktzeit unverzüglich abzubauen. Widrigenfalls können der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Die Marktaufsicht kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

§ 11

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Stände und die davor und dahinter gelegene Fläche rein zu halten. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen.
- (3) Insbesondere die Betreiber von Imbissständen o.ä. sind verpflichtet, für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (5) Die Stadt kann sich widrigenfalls zur Beseitigung von Abfällen, auf Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 12

Verkehrsregelung

- (1) Von den Märkten betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt.
Nach der Sperrung bis zum Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf das Marktgelände nur mit Fahrzeugen befahren werden, die dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen.

Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

- (2) In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass im Bereich des Marktgeländes für Notfälle als Durchfahrtsmöglichkeit eine Fahrbahnbreite von mind. 3 m frei bleibt. Die Marktaufsicht ist befugt, die Verkaufseinrichtungen im Hinblick auf diesen Sachverhalt jederzeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Anordnungen zu geben.



§ 13 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr (Marktgebühr) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge eines Standplatzes. Angefangene Meter werden voll berechnet.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die städtische Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 14 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der städtischen Markteinrichtung.

§ 15 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden am Markttag fällig und werden von Mitarbeitern der Stadt Dornstetten eingezogen. Die Marktgebührenbelege sind während der Dauer des Marktes der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 16 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 - a) für den Ostermontagsmarkt 7,00 € /lfdm,
 - b) für den Herbstmarkt 7,--DM/lfdm (4,00 €/lfdm).
- (2) Neben der allgemeinen Standplatzgebühr (Abs. 1) kann die Stadt Dornstetten den Ersatz von Auslagen erheben, die ihr durch die Inanspruchnahme gesonderter Leistungen entstehen.

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.



- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Dornstetten keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. ist daher Sache der Standinhaber.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

§ 18 Ausnahmen

Die Stadt Dornstetten kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 1. das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgelegten Geländes gem. § 2 Abs. 3
 2. die Marktzeiten gem. § 5 Abs. 1
 3. die Zufahrt zu den Märkten gem. § 5 Abs. 2
 4. das Abstellen von Fahrzeugen im Marktgelände gem. § 5 Abs. 2
 5. den Abbau von Verkaufseinrichtungen gem. § 5 Abs. 3
 6. den Ausschank von alkoholischen Getränken gem. § 6 Abs. 3
 7. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1 und 5, Sätze 2 und 3
 8. die sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 7 Abs. 8, letzter Satz
 9. das Verhalten auf den Märkten gem. § 8 Abs. 1, 2 und 3
 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 8 Abs. 4 a)
 11. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände gem. § 8 Abs. 4 b)
 12. das Verunreinigen des Marktgeländes gem. § 8 Abs. 4 c)
 13. das Behindern anderer Standinhaber an der Benutzung ihres Standes oder Eingreifen in deren Geschäftsvorgänge gem. § 8 Abs. 4 d)
 14. den Verkauf durch unbefugte Dritte gem. § 8 Abs. 4 e)
 15. die Gestattung des Zutritts gem. § 8 Abs. 5, Satz 1
 16. die Ausweispflicht gem. § 8 Abs. 5, Satz 2
 17. die Verkaufseinrichtungen gem. § 9 Abs. 1, 2 und 3
 18. das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten und die Reklame gem. § 9 Abs. 4 und 5
 19. das Verwenden von Maßen, Waagen und Gewichten gem. § 9 Abs. 6
 20. das Auf- und Abstellen sowie den Abtransport von Gegenständen gem. § 9 Abs. 7, 8 und 9



21. den Auf- und Abbau der Stände gem. § 10 Abs. 1 und 4, Satz 1
22. die Verunreinigung des Marktgeländes gem. § 11 Abs. 1
23. die Reinigung und das Sauberhalten der Standplätze gem. § 11 Abs. 2 und 4
24. das Bereitstellen von Abfallbehältern gem. § 11 Abs. 3
25. die Verkehrsregelung gem. § 12 Abs. 1, Satz 2, und Abs. 2

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (3) Der Stadt Dornstetten bleibt es vorbehalten, bei den genannten Verstößen ein befristetes oder unbefristetes Marktverbot auszusprechen.

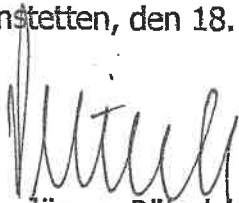
§ 20 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornstetten, den 18. Juli 2001


Hans Jürgen Pütsch
Bürgermeister

